

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bennewitz

für den Geltungsbereich der Bebauungspläne
„Solarpark 1 Pausitz / Rothersdorf“ und
„Solarpark 2 zwischen Pausitz und Schmölen“

Stand Mai 2025

Begründung zum Vorentwurf

Planaufstellende Kommune:
Gemeinde Bennewitz

Erstellt

Kronos Solar Projects GmbH
Widenmayerstraße 16
80538 München
F. Lenuzza (M. Sc.)

Vorhabenträgerin:

KSD 31 UG (haftungsbeschränkt)
Widenmayerstraße 16
c/o Kronos Solar Projects GmbH
80538 München
HRB 260008, vertreten durch die Geschäftsführer
Herr Dr. Arcache, Herr Bohne und Herr Nieto

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Inhalt der Planänderung	4
1.2	Erforderlichkeit der Bauleitplanung	5
1.3	Rechtsgrundlagen	6
1.4	Plangrundlagen	7
1.5	Verfahrensablauf	7
2	Standort und Planungsziele	8
3	Planungsvorgaben	11
3.1	Landesentwicklungsplan 2013	11
3.2	Regionalplan Leipzig Westsachsen	11
3.3	Berücksichtigung umweltschützender Belange	14
3.3.1	Verhältnis zu Schutzgebieten	15
4	Planungsüberlegungen und -alternativen	16
5	Inhalte der Planänderung	19
5.1	Auswirkungen auf die Gesamtplanung	20
6	Umweltbericht	20
7	Flächenbilanz	21
8	Rechtsgrundlagen und übergeordnete Planungen	21

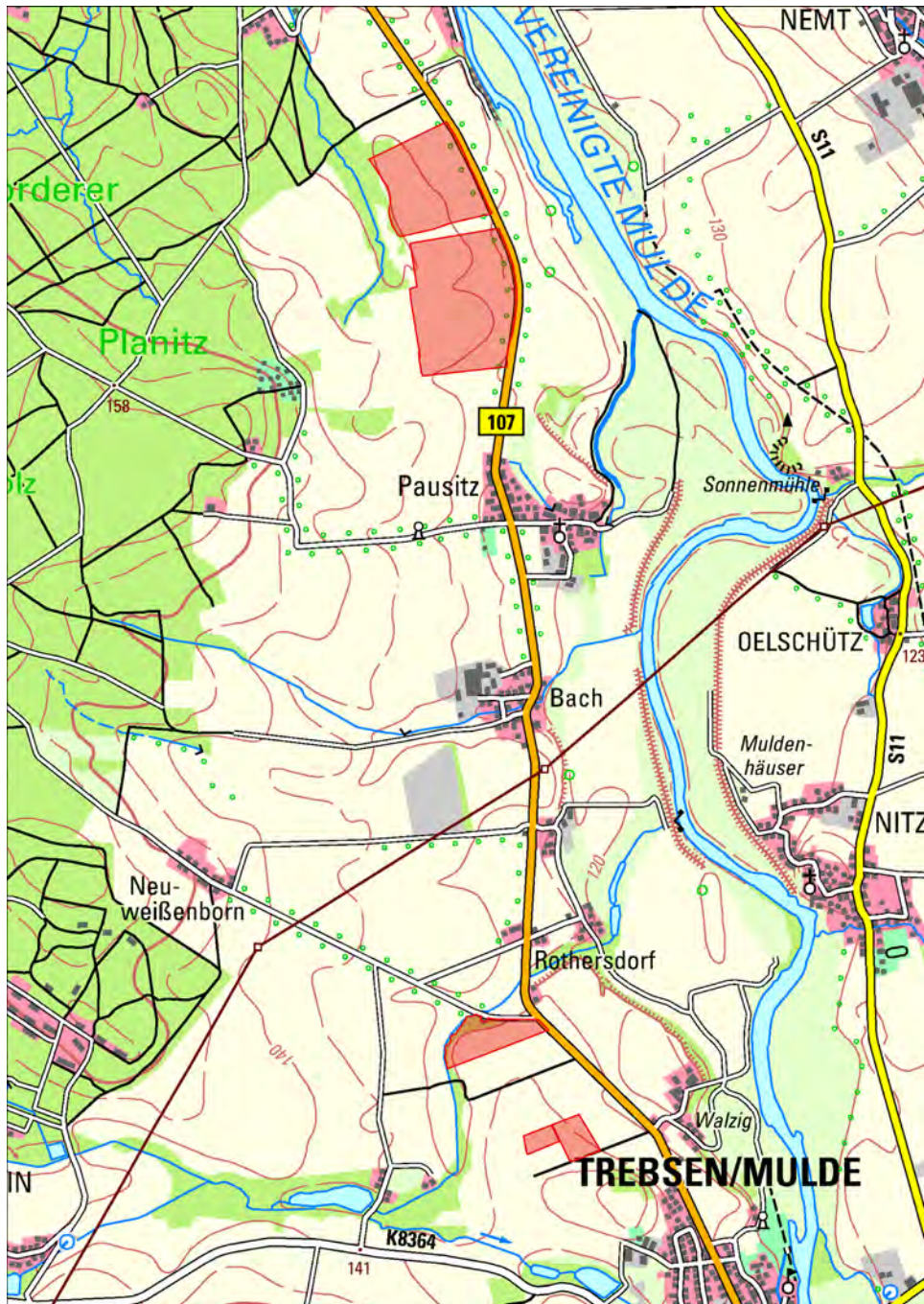


Abbildung 1 Übersichtskarte des Geltungsbereichs (Kronos-Solar Projects GmbH, 2024)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. Mit der Neufassung des EEG wurden die Zielvorgaben noch einmal erhöht, der Anteil soll bis 2030 auf 80 Prozent steigen, bis 2035 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden. Das EEG 2023 betont zudem mit § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, welche demnach im überragenden öffentlichen

Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte außerdem eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen.

Die Gemeinde Bennewitz strebt zur Umsetzung der regionalen und nationalen Klimaziele und zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit regenerativ erzeugtem Strom die planungsrechtliche Vorbereitung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zur Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen an. Die Flächen mit insgesamt ca. 59 ha befinden sich im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Zur Baurechtsschaffung müssen deshalb durch die Gemeinde Bebauungspläne aufgestellt und die Flächen als Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaikfreiflächenanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 11 BauNVO) ausgewiesen werden.

Für die Gemeinde Bennewitz liegt ein Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2011 vor. Da die im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungspläne mit der Festsetzung des „Sonstigen Sondergebiets Photovoltaikfreiflächenanlage“ nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten, soll parallel ein Änderungsverfahren zum FNP gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bennewitz beschloss am 06.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark 1 Pausitz / Rothersdorf“ und am 05.02.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark 2 zwischen Pausitz und Schmölen“. Am 14.05.2025 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bennewitz gefasst.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bennewitz sollen insbesondere folgende Planungsziele erreicht werden:

- Darstellung einer 59 ha großen Sonderbaufläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Vorbereitung der Baurechtsschaffung für Photovoltaikfreiflächenanlagen
- Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Beitrag zum Klimaschutz
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

1.2 Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Aufgabe der Bauleitplanung ist die Steuerung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs (§ 1 Abs. 1 BauGB). Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB), sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Sie sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Das Baugesetzbuch unterscheidet zwischen dem Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan und dem Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB). Bebauungspläne

sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Mit den Bebauungsplänen „Solarpark 1 Pausitz / Rothersdorf“ und „Solarpark 2 zwischen Pausitz und Schmölen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaikfreiflächenanlagen geschaffen werden. Die Bebauungspläne sollen die städtebauliche Entwicklung ordnen und zukünftig die rechtsverbindliche Grundlage für die solar-energetische Nutzung im Plangebiet darstellen. Für die Flächen liegt derzeit kein Bebauungsplan vor. Sie sind somit dem Außenbereich zuzuordnen und die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt demnach gemäß § 35 BauGB. Folglich ist zur Baurechtschaffung ein qualifizierter Bauleitplan gem. § 30 BauGB erforderlich.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bennewitz stellt für die Flächen „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der FNP steht somit den Bebauungsplänen entgegen, sodass diese nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden können. Erst durch eine Änderung des FNP kann dem Entwicklungsgebot entsprochen werden. Daher ist die Änderung des FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der Bebauungspläne erforderlich und wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Darüber hinaus soll die Flächennutzungsplanänderung dazu beitragen, die politischen Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien einzuhalten. So sollen nach § 3 Bundes- Klimaschutzgesetz (KSG) die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gesenkt werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz setzt weiterhin mit § 1 Abs. 2 das Ziel, bis zum Jahr 2030 80 Prozent des Stroms in Deutschland durch erneuerbare Energien zu erzeugen. Klimaschutz gilt im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB als eigenständiges Ziel. Laut § 1a Abs. 5 soll dem Klimaschutz Rechnung getragen werden und ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Entsprechend eines weiteren Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. März 2022 (1 BvR 1187/17) dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO₂-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger u.a. zur Stromgewinnung verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die 2. Änderung des FNP wird auf Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen aufgestellt:

Rechtliche Grundlagen der Bauleitplanung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.

1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung:

- Unterlagen sind in Kap. 3 ersichtlich

Fachgesetze, Verordnungen und sonstige Planungsvorgaben

- Siehe jeweilige Kapitel

1.4 Plangrundlagen

Als planerische Grundlage dient der zum Zeitpunkt der Einleitung der den Geltungsbereich der Änderung tangierten Bauleitplanung rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bennewitz.

In der Planzeichnung werden Darstellungen des FNP als Ausschnitt aus dem Gesamtplan übernommen und im Umgriff der Geltungsbereiche der Bebauungspläne geändert. Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Solarpark 1 Pausitz / Rothersdorf“ und „Solarpark 2 zwischen Pausitz und Schmölen“ entsprechen der Änderungsfläche der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.

Alle Planinhalte des FNP außerhalb des Geltungsbereichs werden unverändert dargestellt.

1.5 Verfahrensablauf

Tabelle 1 Übersicht der Verfahrensschritte

Datum	Verfahrensschritt (in zeitlicher Reihenfolge)
06.11.2024	Aufstellungsbeschluss des BP „Solarpark 1 Pausitz / Rothersdorf“ gem. § 2 Abs.1 und Abs. 4 BauGB
05.02.2025	Aufstellungsbeschluss des BP „ Solarpark 2 zwischen Pausitz und Schmölen“ gem. § 2 Abs.1 und Abs. 4 BauGB
14.05.2025	Aufstellungsbeschluss zur Änderung des FNP
18.05.2025 – 20.06.2025	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an den Bebauungsplänen nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4/2025
21.05.2025 – 27.06.2025	Frühzeitige Trägerbeteiligung der Bebauungspläne und der FNP-Änderung
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am Vorentwurf der FNP-Änderung nach ortsüblicher Bekanntmachung am
	Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des BP und zur Änderung des FNP in der Fassung vom
	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs im Amtsblatt Nr. .../.....
	Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden am Entwurf mit Anschreiben vom
	Abwägungsbeschluss

	Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss
	Ausfertigung
	Inkrafttreten

2 Standort und Planungsziele

Die Flächen befinden sich innerhalb des Landkreises Leipzig im Bundesland Sachsen.

Das Plangebiet besteht aus vier Planteilen.

Planteil 1 liegt in der Gemarkung Pausitz, ca. 750 m südlich der Ortschaft Schmölen und 1100 m nördlich der Ortschaft Pausitz. Östlich grenzt die Bundesstraße B 107 an.

Planteil 2 liegt in der Gemarkung Pausitz, ca. 400 m nördlich der Ortschaft Pausitz und 1,8 km südlich von Schmölen, westlich der B107.

Die Planteile 3 und 4 befinden sich in der Gemarkung Rothersdorf, südwestlich der Ortsteile Rothersdorf und Walzig, ebenfalls westlich der B107.

Planteil 1 mit einer Größe von ca. 19 ha umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung	Flurstück	Gesamt/teilweise
Pausitz	356/1	Gesamt
	358/e	Gesamt
	358/a	Gesamt
	358/b	Gesamt
	358/c	Gesamt
	358/d	Gesamt
	358/1	Gesamt
	358	Gesamt
	359/1	Gesamt
	360/1	Gesamt

Planteil 2 mit einer Größe von 30,8 ha umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung	Flurstück	Gesamt/teilweise
Pausitz	362/1	Gesamt
	364/1	Gesamt
	365	Gesamt
	365/a	Gesamt
	366/b	Gesamt
	366/c	Gesamt

	366/2	Gesamt
	367	Gesamt
	368	Gesamt
	369	Gesamt
	370/b	Gesamt

Planteil 3 mit einer Größe von 4,8 ha umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung	Flurstück	Gesamt/teilweise
Rothersdorf	223	Teilweise

Planteil 4 mit einer Größe von 4,4 ha umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung	Flurstück	Gesamt/teilweise
Rothersdorf	184	Gesamt
	185	Gesamt
	186	Gesamt
	187	Gesamt
	194	Teilweise

Es handelt sich um für die Landwirtschaft ausgewiesene Flächen. Durch die Änderung sollen diese als Sonderbaufläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen erfasst werden.



Abbildung 2 Wirksamer FNP vor Änderung

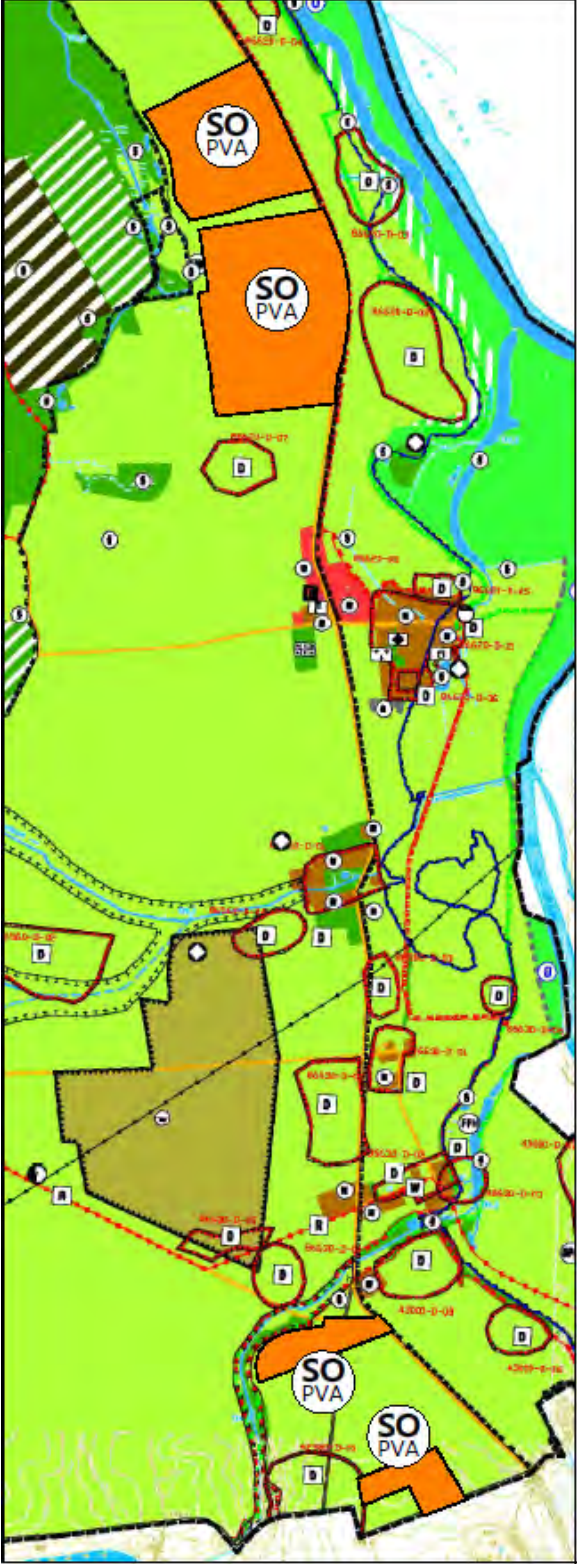


Abbildung 3 Planfläche nach FNP-Änderung

3 Planungsvorgaben

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen. Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

3.1 Landesentwicklungsplan 2013

Der Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 enthält die landesweit bedeutsamen Festlegungen als Ziele und Grundsätze zur Raumordnung. Am 31.08.2013 ist der novellierte Landesentwicklungsplan Sachsen in Kraft getreten.

Die Gemeinde Bennewitz gilt hinsichtlich der Raumstruktur als verdichteter Bereich im ländlichen Raum. Das nächste Mittelzentrum ist Wurzen.

Gemäß Plansatz 5.1.1 (Z) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auch die Nutzung regenerativer Energien bedeutend. Der Ausbau soll flächensparend, effizient und umweltverträglich erfolgen.

Weitere für die Planung relevante Vorgaben trifft der Landesentwicklungsplan nicht.

3.2 Regionalplan Leipzig Westsachsen

Der Regionalplan Leipzig-Westsachsen wurde am 11.12.2020 als Satzung beschlossen und im Januar 2021 zur Genehmigung eingereicht. Am 2. August 2021 wurde der Plan vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt.

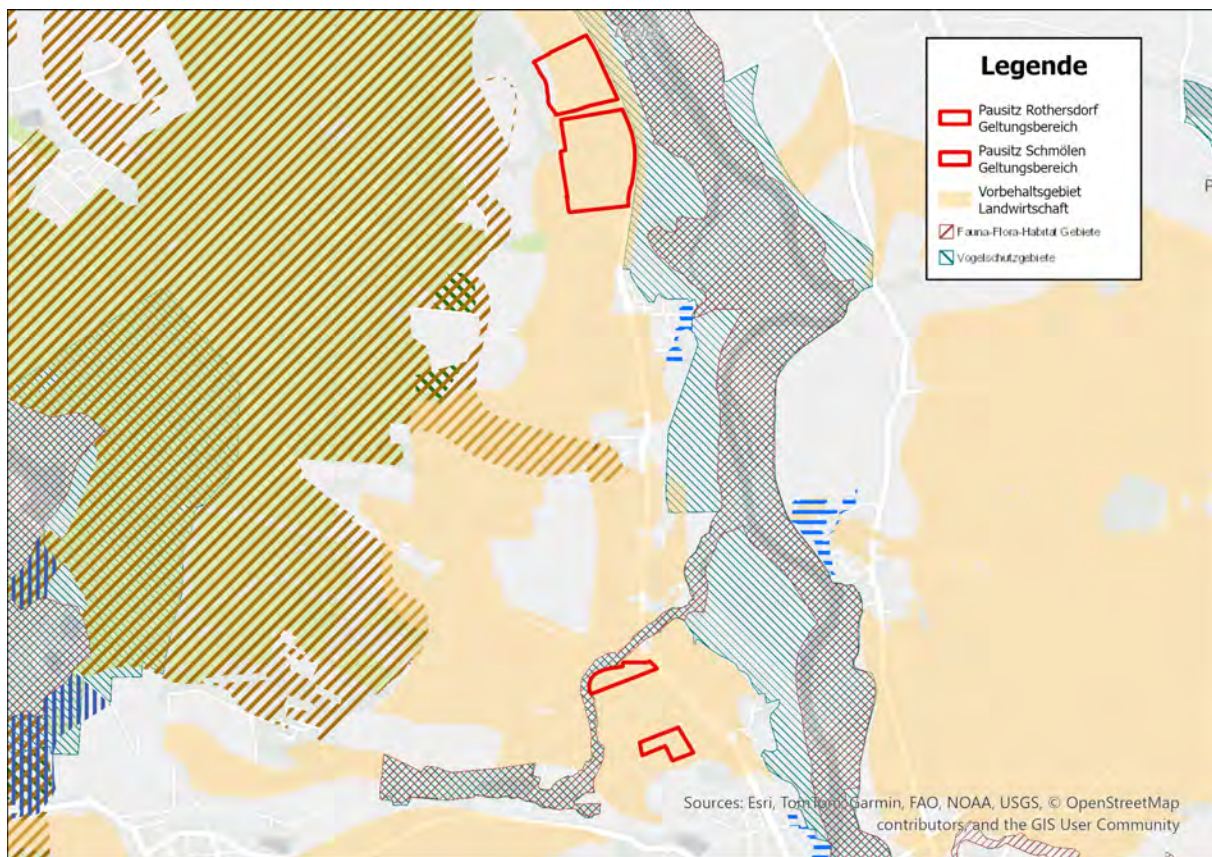


Abbildung 4 Darstellungen des Regionalplans für den Geltungsbereich

Er trifft folgende für die Planung relevante Vorgaben und Festsetzungen:

Zum Thema **Nutzung solarer Strahlungsenergie** macht der Regionalplan verschiedene Vorgaben. Gemäß G 5.1.4.1 soll die Nutzung solarer Strahlungsenergie bevorzugt innerhalb bebauter Bereiche erfolgen. Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine großflächige Photovoltaikfreiflächenanlage handelt, ist die Realisierung in bebauten Bereichen jedoch nicht möglich.

Die Ziele Z 5.1.4.2 und Z 5.1.4.3 geben vor:

Z 5.1.4.2: Die Nutzung solarer Strahlungsenergie außerhalb bebauter Bereiche soll auf geeigneten Flächen erfolgen. Geeignete Flächen sind

- *Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen,*
- *Lärmschutzeinrichtungen entlang von Verkehrsstrassen,*
- *Abfalldeponien nach erfolgter endgültiger Stilllegung,*
- *Halden ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,*
- *Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,*
- *sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen und*

- *Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen.*

Z 5.1.4.3: Die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb folgender Gebiete ist unzulässig:

- *Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung*
- *Grünzäsuren*
- *landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften*
- *landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50*
- *regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete*
- *Regionale Grünzüge*
- *regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes*
- *Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz*
- *Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche)*
- *Vorranggebiete Erholung*
- *Vorranggebiete Landwirtschaft*
- *Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten*
- *Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich)*
- *Vorranggebiete Waldmehrung*
- *Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes*
- *Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe*
- *Wald*

Das Plangebiet entspricht als landwirtschaftlich genutzte Fläche keiner der Flächen, welche durch den Regionalplan als geeignet ausgewiesen wird. Jedoch fällt es auch nicht unter die Gebiete, in denen die Nutzung durch eine Photovoltaikfreiflächenanlage unzulässig ist.

Hinsichtlich des Themas **Landwirtschaft** ist G 4.2.1.1 für die Planung relevant. Gemäß dem Grundsatz soll die Landwirtschaft in der Region unter Beachtung der Belastbarkeit des Naturhaushalts so erhalten und entwickelt werden, dass sie nachhaltig ihre Aufgaben Wertschöpfung, Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion, Sicherung der Lebensgrundlage und biologischen Vielfalt, Kultur und Erholungsvorsorge sowie die Gewinnung erneuerbarer Energien wahrnehmen kann.

Die Erzeugung erneuerbarer Energien, welche durch den Bebauungsplan ermöglicht werden soll, wird somit als Aufgabe der Landwirtschaft aufgeführt und dem Grundsatz somit nicht widersprochen.

Der Regionalplan weist außerdem für die Planteile **Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft** aus. Vorbehaltsgebiete sind der Abwägung grundsätzlich zugänglich, dem Belang der Landwirtschaft

muss jedoch besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die landwirtschaftliche Nutzung steht somit am gewählten Standort in Konkurrenz zur Nutzung für erneuerbare Energien. Somit müssen die Belange abgewogen werden.

Die Förderung erneuerbarer Energien ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende und der Erreichung der Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene. Gemäß § 2 EEG 2023 liegt der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit, womit der Belang bei der Abwägung besonders zu gewichten ist. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßerecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.

Dennoch führt dies nicht zum pauschalen Zurücktreten anderer Belange, sondern es sind weitere Abwägungsargumente erforderlich.

Die Fläche ist aufgrund der Lage an der Bundesstraße bereits infrastrukturell vorgeprägt und somit besser geeignet als andere Flächen im Gemeindegebiet.

Bisher ungenutzte Flächen in Gewerbegebieten sollen einer gewerblichen Entwicklung vorbehalten bleiben. Ackerflächen sind im Vergleich mit Grünland oder Waldflächen in Bezug auf Artenschutz und Biodiversität am besten für eine Umnutzung geeignet.

Da nur ein geringer Flächenanteil an den gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet beansprucht wird, ist nicht mit einer spürbaren Beeinträchtigung der örtlichen Landwirtschaft zu rechnen. Die Fläche wird der Landwirtschaft zudem nicht dauerhaft entzogen, sondern kann nach dem Rückbau der Anlage wieder entsprechend genutzt werden.

Es wird weiterhin auf die politischen Ziele des § 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hingewiesen, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent zu senken. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz setzt weiterhin mit § 1 Abs. 2 das Ziel, bis zum Jahr 2030 80 Prozent des Stroms in Deutschland durch erneuerbare Energien zu erzeugen. Klimaschutz gilt im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB als eigenständiges Ziel. Laut § 1a Abs. 5 soll dem Klimaschutz Rechnung getragen werden und ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Nutzungskonkurrenz wird aufgrund dessen durch die Gemeinde Bennewitz zugunsten einer Freiflächensolaranlage abgewogen.

3.3 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Für die Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB Anlage 1 eine Umweltprüfung durchgeführt. Es werden die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht, welcher Bestandteil der Begründung ist, beschrieben und bewertet. Dabei werden die Belange

des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht. Die Ziele der Landschaftsrahmenplanung werden bei der Umsetzung der Planungen berücksichtigt.

3.3.1 Verhältnis zu Schutzgebieten

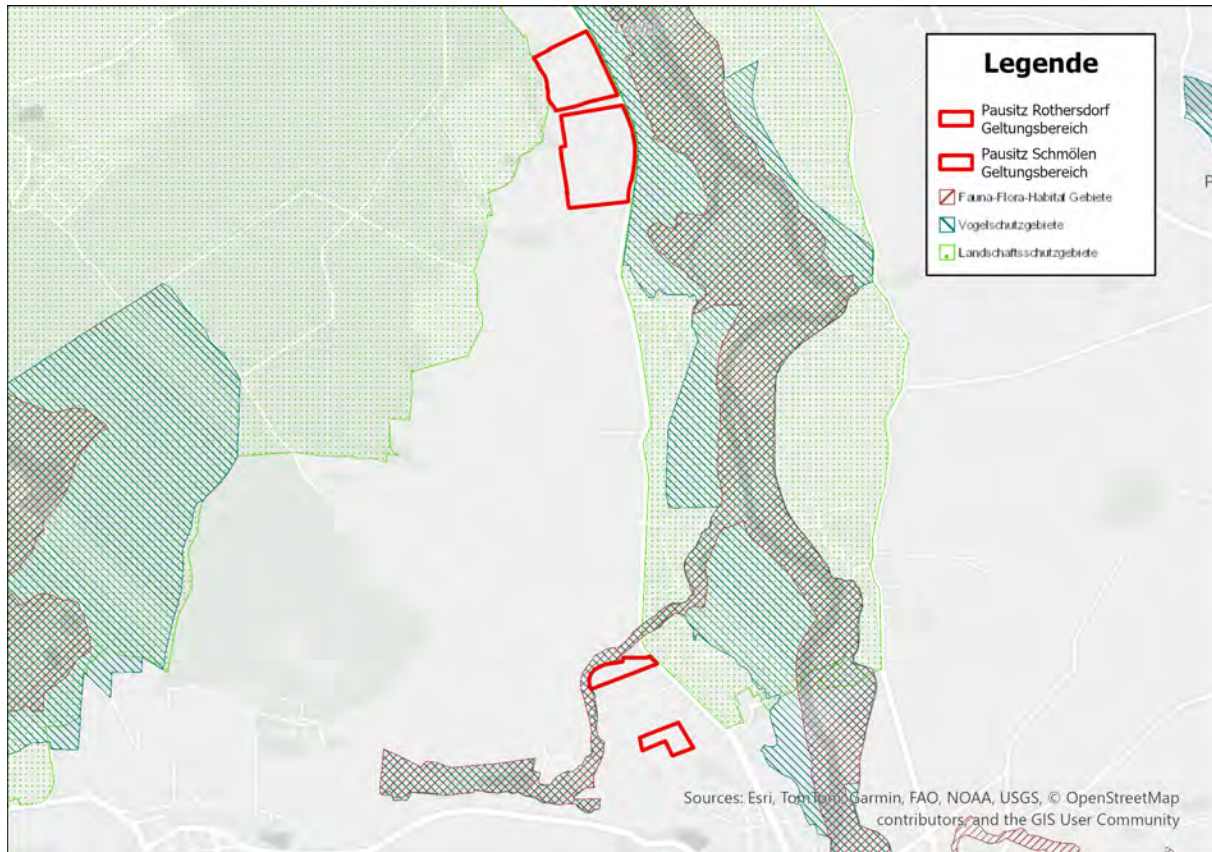


Abbildung 5 Schutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs

Schutzgebiet	Lageverhältnis
<i>Gebiete des Natura 2000-Netzes nach §§ 31 - 36 BNatSchG</i>	
FFH-Gebiet	FFH-Gebiet 4340-302 „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ angrenzend
EU-Vogelschutzgebiet	SPA 4340-451 „Vereinigte Mulde“ angrenzend
<i>nationale Schutzgebietskategorien nach §§ 21 – 30 BNatSchG</i>	
Naturschutzgebiet	-
Landschaftsschutzgebiet	LSG Mittlere Mulde angrenzend LSG Großsteinberg-Ammelshain angrenzend
Naturpark	-
Nationalpark	-

Biosphärenreservat	-
Für den Naturschutz wertvolle Bereiche	-
<i>Schutzgebietskategorien nach Wasserrecht</i>	
Trinkwasserschutzgebiete	-
Überschwemmungsgebiete	-

Da die Planflächen an FFH-Gebiete und SPA-Gebiete angrenzen, wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine FFH-Vorprüfung erstellt, um negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete auszuschließen.

4 Planungsüberlegungen und -alternativen

In Bezug auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gem. § 1 Abs. 5 BauGB ist es wesentlich, dass auch städtebauliche Vor- und Nachteile anderer, innerhalb des Gemeindegebiets ebenfalls für die geplante Nutzung in Frage kommender Alternativflächen betrachtet werden.

Das vorliegende Plangebiet wurde im Vorgriff auf die Einleitung des Planverfahrens einer Eignungsprüfung in Bezug auf die raumordnerischen und naturschutzfachlichen Belange unterzogen. Faktoren wie die Erschließung und die Netzanbindung, die Flächenverfügbarkeit im Sinne des Kooperationswillens der Flächeneigentümer sowie landschaftliche Vorprägung und Sichtachsenbeziehungen wurden ebenfalls in die Wahl der Flächen einbezogen.

Zwar lenkt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als zentrales Steuerungsinstrument der Energiewende die Entwicklung von Solarparks auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, jedoch hat sich die Gemeinde dennoch zur planungsrechtlichen Vorbereitung intensiv genutzter Ackerflächen entschieden. Dies lässt sich durch verschiedene Standortkriterien begründen, die im Rahmen der Alternativenprüfung für die Entwicklung von Solarparks im Gemeindegebiet im Folgenden dargelegt werden.

Das Gemeindegebiet wird von verschiedenen Schutz- sowie Vorbehalts- und Vorranggebieten überlagert. Bereiche, die als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen sind, kommen für die Planung von Photovoltaikfreiflächenanlagen grundsätzlich nicht in Frage.

Große Teile der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet liegen in „Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft“ oder „Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz“. An diesen Standorten würde, wie auch bei der gewählten Fläche, eine Nutzungskonkurrenz sowie ein Abwägungserfordernis entstehen. Die Flächen wären somit hinsichtlich der raumordnerischen Belange nicht besser geeignet als die vorliegende Planfläche. Die Nutzung der vorliegenden Fläche durch eine Photovoltaikfreiflächenanlage steht nicht in Konflikt mit den Zielen der Raumordnung.

Ein Anschluss an das Stromnetz ist in einer vergleichsweise geringen Entfernung von ca. 4,5 km möglich.

Eine Rolle bei der Wahl des Standorts spielt auch die Flächenverfügbarkeit im Sinne des Kooperationswunschs des Flächeneigentümers, beziehungsweise des Bewirtschafters. In diesem Fall besteht für diesen durch die Umnutzung der Fläche zu einer Photovoltaikfreiflächenanlage die Möglichkeit einer diversifizierten Einkommensquelle. Die Bodenqualität kann ohne Einnahmeverluste verbessert werden und später wieder für die Landwirtschaft genutzt werden.

Durch die Gemeinde Lossatal wurde weiterhin ein „Regionales Anpassungs- und Handlungskonzept Energie Wurzener Land“ (Bosch & Partner GmbH; 06/2024) veröffentlicht, welches auch Flächen der Gemeinde Bennewitz bewertet und als geeignet ausweist.

Teile der vorliegenden Fläche (Planteil 1 und 2) sind im Solarkonzept der Gemeinde Bennewitz als Fläche Nr. 45 ausgewiesen (Stufe 3 – bedingt geeignet).

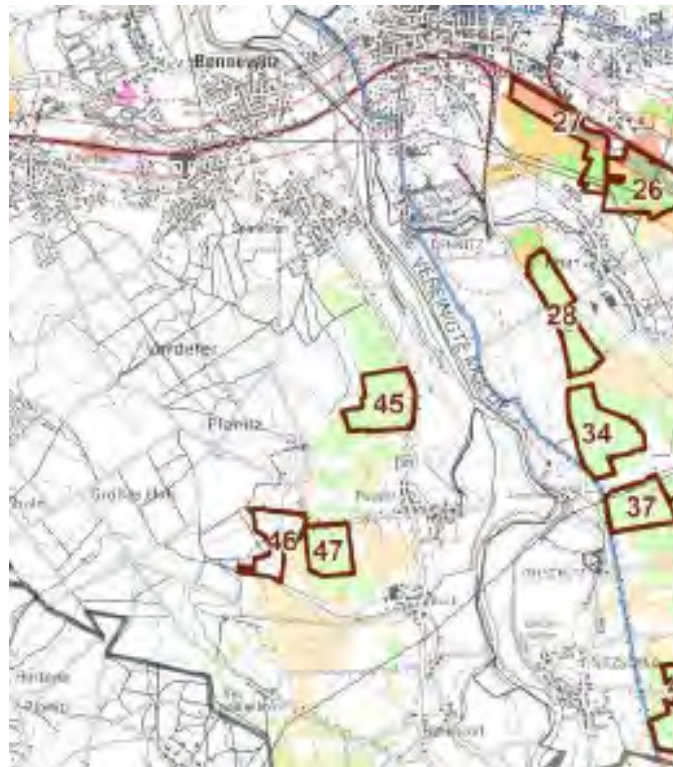


Abbildung 7 Regionales Anpassungs- und Handlungskonzept Energie Wurzener Land"

Die Eignung wird dadurch begründet, dass die Fläche außerhalb besonders erholungsrelevanter Bereiche liegt und einen Abstand von über 500 m zu den Ortslagen Pausitz und Schmölen einhält. Zudem sind sichtverschattende Strukturen vorhanden, die Sichtbeziehungen in Richtung Schmölen deutlich reduzieren.

Teile der Fläche weisen eher geringe Ackerzahlen von < 50 auf und sind somit geeigneter als Fläche mit hohen Ackerzahlen.

Die herabgesetzte Einstufung in die Kategorie „Bedingt geeignet“ begründet sich in erster Linie durch die Nähe zu Natura-2000 Gebieten und bisherigen Annahmen zum Artbestand auf der Fläche. Diese Konflikte werden jedoch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt. Um mögliche Konflikte mit den Natura-2000-Gebieten auszuschließen, wird eine Verträglichkeitsstudie angefertigt. Artenschutzthemen werden nach der Erstellung von Kartierungen im Artenschutzfachbeitrag bearbeitet, sodass sichergestellt wird, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Es werden gegebenenfalls entsprechende Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.

5 Inhalte der Planänderung



Abbildung 8 Ausweisung des FNPs vor Änderung (links) und nach Änderung (rechts)

Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans

Im wirksamen FNP ist der Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP wird zukünftig als „Sonderbaufläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen“ dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 59 ha.

5.1 Auswirkungen auf die Gesamtplanung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bennewitz und der Aufstellung der Bebauungspläne im Parallelverfahren wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet, indem durch rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Gebietes gesteuert wird. Der Flächennutzungsplan ermöglicht die Aufstellung des Bebauungsplans, der als städtebauliches Steuerungsinstrument den verbindlichen Rahmen für die städtebauliche Ordnung in der Gemeinde und setzt und die Grundlage für baurechtliche Entscheidungen bildet.

Die Planung ermöglicht die Baurechtschaffung für Freiflächen-PVA auf einer Fläche von ca. 59 ha und somit die Energiegewinnung durch erneuerbare Energien. Für die Zeit des Betriebs der PVA kommt es zu einer Stilllegung der landwirtschaftlichen Nutzung auf dieser Fläche.

Zur 2. Änderung des FNP wird ein Umweltbericht vorgelegt, in dem gemäß den Vorschriften des BauGB auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt geprüft werden.

Im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen schützenswerter Bebauung und Nutzungen im Umfeld sind auf der verbindlichen Planungsebene die entsprechenden weiteren Nachweise zu erbringen bzw. Gutachten vorzulegen (z.B. Eingriffsregelung, Artenschutz, Emissionen).

6 Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen - und damit auch des Flächennutzungsplans - eine Umweltprüfung erforderlich, mit der gewährleistet werden soll, dass Umweltwägungen bereits frühzeitig bei der Ausarbeitung und Änderung von Plänen einbezogen und berücksichtigt werden. Eine Umweltprüfung ist i. d. R. gleichzeitig mit dem Flächennutzungsplanverfahren durchzuführen. Die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden im Umweltbericht als integrativer Bestandteil der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans dargelegt.

Da es sich bei dem Flächennutzungsplan um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt, dessen Vollzug die nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung oder Projektplanung voraussetzt, bleibt die Umweltprüfung auf die Rahmenseetzungen beschränkt, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung getroffen werden. Diese bestehen im Wesentlichen aus Standortzuweisungen für Bau- und sonstige Flächen bzw. für Vorhaben. Auf der nachgeordneten verbindlichen Planungsebene erfolgen dann konkrete umweltbezogene Festsetzungen unter Einbeziehung der Ergebnisse von Fachgutachten, die aufgrund der Inhalte und Zielstellungen der Flächennutzungsplanung auf dieser vorbereitenden Planungsebene nicht getroffen werden können.

Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen und zur Effektivierung von Verfahren enthält das BauGB das Prinzip der Abschtigung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Das trifft sowohl dann zu, wenn eine Umweltprüfung in einem in der Planungshierarchie übergeordneten Verfahren bereits durchgeführt worden ist, aber umgekehrt auch dann, wenn Ergebnisse bereits durchgeführter Umweltprüfungen nachgeordneter Verfahren (z.B. laufende oder bereits rechtskräftige Bebauungspläne) für den Flächennutzungsplan herangezogen werden können.

Für die Bebauungspläne werden im nächsten Verfahrensschritt Umweltberichte nach den Vorgaben des BauGB erstellt. Aufgrund dessen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des FNPs im Parallelverfahren vorgenommen werden, wird auf diesen Umweltbericht verwiesen.

7 Flächenbilanz

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans werden ca. 59 ha Sondergebietsfläche „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ zu Lasten derselben Fläche „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

8 Rechtsgrundlagen und übergeordnete Planungen

Der Änderung des Flächennutzungsplans basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405).

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436).

Sächsische Bauordnung (SächsBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169)

Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672)

Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist